

BGer 5F 38/2022 vom 20. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_38_2022

FR: TF 5F 38/2022 du 20 février 2023

IT: TF 5F 38/2022 del 20 febbraio 2023

Regeste

Revisionsgesuch gegen die Verfügung 5A_662/2016 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 17. Oktober 2016 | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

E-Mails erfüllen die Schrifterfordernis von Art. 42 Abs. 1 oder 4 BGG von vornherein nicht; auf deren Inhalt ist nicht weiter einzugehen.

E. 2

Was die schriftlichen Eingaben anbelangt, macht die Gesuchstellerin geltend, im Verfahren 5A_662/2016 hätte der sie vertretende Rechtsanwalt die Beschwerde nicht zurückziehen dürfen, weil dies nicht im Interesse ihrer Tochter gelegen habe und diese als einzige Tochter des verstorbenen Vaters zur Beschwerde legitimiert gewesen und durch sie (Gesuchstellerin) als Mutter gesetzlich vertreten gewesen sei. Sie habe diesbezüglich wiederholt Strafanzeigen eingereicht, aber die Staatsanwaltschaft habe ohne Prüfung der Beweismittel jeweils Nichteintretensverfügungen getroffen. Es seien ihr durch die Fremdplatzierung ihrer Tochter - zu der am 19. Oktober 2020 superprovisorisch und am 6. Mai 2021 definitiv erfolgten Fremdplatzierung und zur zwischenzeitlichen Rückkehr des Kindes zur Gesuchstellerin siehe Urteil 5A_11/2022 vom 27. Januar 2022 - nicht wieder gutzumachende Nachteile entstanden, weil die Gerichte und Behörden ihre Wahrnehmungsfähigkeit in Zweifel ziehen und behaupten würden, sie leide an einer paranoiden Persönlichkeitsstörung.

E. 3

Weder nennt oder erörtert die Gesuchstellerin in ihrem Revisionsgesuch irgendwelche Revisionsgründe im Sinn von Art. 121 ff. BGG noch tut sie die Einhaltung der in Art. 124 BGG genannten Fristen zur Stellung eines Revisionsgesuches dar. Revisionsgründe sind im Übrigen auch nicht ersichtlich: Im damaligen Verfahren 5A_662/2016 hat die Gesuchstellerin ihre Beschwerde mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 selbst zurückgezogen und dies damit begründet, dass sie in Absprache mit ihrem Anwalt handle und die Regelung des Besuchsrechtes zufolge des unerwarteten Todes des Vaters ihrer Tochter gegenstandslos geworden sei. Inwiefern vor diesem Hintergrund in Bezug auf die Abschreibungsverfügung vom 17. Oktober 2016 Revisionsgründe gegeben sein könnten, lässt sich nicht ansatzweise erahnen.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

gegenstandslos.

E. 5

Abschliessend sei die Gesuchstellerin darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht vorbehält, weitere Eingaben ähnlicher Art nach Prüfung unbeantwortet abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.